

Satzung des Vereins „Offener BienenClub Brandenburg e.V.“

§ 1 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Offener BienenClub Brandenburg e.V.“ und hat seinen Sitz in 15345 Eggersdorf im Bundesland Brandenburg.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und endet am 31.12. des Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Es handelt sich um „die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege“, „die Förderung des Tierschutzes“ und „die Förderung der Tierzucht“ (Abs. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, 14 und 23 Abgabenordnung).

2.2. Zweck der Körperschaft ist es, zum Schutz der Bienen und anderer Insekten und zur Erhaltung der Bienengesundheit im Rahmen sachgemäßer Bienenhaltung und Bienenzucht durch organisiertes kollektives Handeln Belangen des Schutzes und der Erhaltung einer gesunden und intakten Umwelt Rechnung zu tragen.

Der Zweck soll unter anderem durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Umweltpädagogische Veranstaltungen, Neuimker-Schulungen, Beratung bei Neuanpflanzungen und Gartengestaltungen für bienenfreundliche Gewächse für Privatpersonen oder kommunale Einrichtungen.
- Zusammenschluss und Organisation von Neuimkern und an der Bienenhaltung interessierter natürlicher Personen, um als Gruppe als starke Gemeinschaft mit einer gemeinsamen Stimme zum Schutz der Bienen, Natur und Umwelt aufzutreten.
- Bienenvölkervermehrung, um dem Bienensterben entgegen zu wirken.
- Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches der Imkerei.

2.3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 2.5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.
- 2.6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der des Vereins an das Länderinstitut für Bienenkunde Hohen Neuendorf e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

3.1. Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

3.2.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die dem Vereinszweck entsprechend tätig werden möchte. Kinder und Jugendliche benötigen die Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

Fördermitglieder sind solche, die nicht die Absicht haben, aktiv eine Bienenhaltung zu betreiben, sich dennoch für die Zwecke des Vereins einsetzen.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat und von der Mitgliederversammlung dazu ernannt wird.

3.3. Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

3.4. Mitglieder haben die Möglichkeit zur freiwilligen Mitgliedschaft in den Landesverband der Brandenburgischen Imker (LVBI). Die Gebührenordnung des LVBI ist maßgebend und im Voraus an uns zu entrichten. Die Mitgliedschaft im LVBI wird durch den Vorstand des OBC einmal im Jahr, an den LVBI gemeldet. Es gelten, die Satzungs- und Gebührenverordnung des LVBI, auf die der OBC keinen Einfluss hat. Der OBC meldet die Mitgliedschaft beim LVBI erst dann, wenn die Gebühren für diesen Beitrag, auf unser Konto eingegangen sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 4.2. Die Zugehörigkeit zum Verein verpflichtet jedes Mitglied, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und im Verein bestehender Regeln und Ordnungen zu entsprechen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
- 5.2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte. Dem Verein gehörende Gegenstände sind zurückzugeben. Verpflichtungen aus der früheren Mitgliedschaft bleiben unberührt.
- 5.3. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines Jahres möglich und ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ende der Mitgliedschaft schriftlich anzuzeigen. Ein rückwirkender Austritt ist nicht möglich
- 5.4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung gegen den Ausschluss in der Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 6 Beiträge

- 6.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe einer in der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung legt im Rahmen der Beitragsordnung Sonderbeiträge für Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder fest, die neben weiteren Familienangehörigen eine Mitgliedschaft begründet haben.

§ 7 Organe des Vereins

7.1. Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

7.2. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Organe geregelt

§ 8 Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer

8.2. Der Verein wird jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

8.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

8.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen.

Zu diesen Vorstandssitzungen lädt der 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2.Vorsitzende schriftlich ein. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.

8.5. Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

9.2. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens drei Wochen vor der Abhaltung schriftlich bekannt zu geben.

9.3. Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor der Abhaltung schriftlich und mit der Unterschrift mindestens eines Mitgliedes beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Anträge auf Änderung der Satzung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Sie werden zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung veröffentlicht.

9.4. Anträge, die nicht termingerecht vorliegen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen. Auch diese Anträge sind schriftlich und unterschrieben einzureichen.

9.5. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von 25 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, ansonsten ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Erhält bei Kandidatenwahlen mit mehreren Bewerbern kein Kandidat mehr als 50 % der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die meisten Stimmen erhalten hatten. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

9.6. Satzungsänderungen können nur mit 75 % der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

9.7. Wahlen müssen auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim mittels Stimmzettel erfolgen. Blockwahl ist zulässig.

9.8. Bei Zustimmung von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten können Abstimmungen (keine Wahlen) offen durchgeführt werden.

9.9. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind nachstehende Aufgaben zugewiesen:

1. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
2. Wahl der Kassenprüfer
3. Festsetzung der Mitglieds- und sonstiger Sonderbeiträge
4. Genehmigung des Kassenberichtes und des Geschäftsberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über Anträge auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

9.10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 10.1 Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.
- 10.2. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder beschließen.

Die obige Satzung wurde heute errichtet.

Eggersdorf den 11.09.2021

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rau' or similar, written in a cursive style.